Gesetz vom … über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
IPPC-Anlagen

§ 4 Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen, Anzeige
§ 5 Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 6 Grenzüberschreitende Auswirkungen
§ 7 Bewilligung, Anzeige der Änderung, Fertigstellung der Anlage
§ 8 Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe
§ 9 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen
§ 10 Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärmminderungsmaßnahmen
§ 11 Information der Öffentlichkeit
§ 12 Auflassung

3. Abschnitt
Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung (SEVESO II-Betriebe)

§ 13 Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
§ 14 Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan
§ 15 Pflichten der Behörde

4. Abschnitt
Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 16 Umweltinformationen
§ 17 Informationspflichtige Stellen
§ 18 Freier Zugang zu Umweltinformationen
§ 19 Mitteilungspflicht
§ 20 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 21 Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
§ 22 Rechtsschutz
§ 23 Veröffentlichung von Umweltinformationen
§ 24 Übermittlungspflicht
§ 25 Abgabenbefreiung
§ 26 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für den 2. und 3. Abschnitt

§ 27 Behörde
§ 28 Überwachung und Berichtspflichten
§ 29 Strafbestimmungen

6. Abschnitt
Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweise

§ 30 Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem 2. Abschnitt
§ 31 Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt
§ 32 Umsetzungshinweise
§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1
Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe für den 2. Abschnitt

Anhang 2
Stoffliste zum 3. Abschnitt

Anhang 3
Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele

(1) Ziel des 2. Abschnitts dieses Gesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

(2) Ziel des 3. Abschnitts dieses Gesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den in diesem Gesetz geregelten Mengen vorhanden sind.

(3) Ziel des 4. Abschnitts dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts sowie
2. die Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und elektronischer Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der 2. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für

1. Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie;
2. Anlagen zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
   a) 40 000 Plätzen für Geflügel,
   b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
   c) 750 Plätzen für Säue;
3. Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert);
4. Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 Tonnen pro Tag;
5. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag;
6. alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie angeführt sind.

(2) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Betriebe, in denen im Anhang 2 genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind.

(3) Die Anforderungen des 3. Abschnitts dieses Gesetzes müssen zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen nach diesem Landesgesetz oder nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein. Sie sind keine Voraussetzungen zur Genehmigung der den Betrieb umfassenden Anlage und begründen keine Parteistellung.

(4) Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Umweltinformationen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz gilt daher jedenfalls nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Dieses Gesetz gilt jedenfalls nicht für Anlagen (§ 2 Abs. 1) und Betriebe (§ 2 Abs. 2), die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, oder dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, unterliegen. Dieses Gesetz gilt auch nicht hinsichtlich jener Umweltauswirkungen, für die eine Genehmigung gemäß § 21a des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, erforderlich ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:

Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhang 3 zu berücksichtigen.

(2) Im Sinne des 2. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:

1. IPPC-Richtlinie: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996 S. 26;
2. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können;

3. Anlage: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I der IPPC-Richtlinie genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
4. Änderung: eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
5. Wesentliche Änderung: eine Änderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann oder für sich genommen einen Schwellenwert nach § 2 Abs. 1 erreicht;
6. Emission: die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
7. Emissionsgrenzwert: die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden darf;
8. Nachbarinnen und Nachbarn: alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinn des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen;
9. Öffentlichkeit: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
10. Betroffene Öffentlichkeit: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder die Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsauflagen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; Umweltorganisationen im Sinne der Z 9 haben ein derartiges Interesse;
11. Umweltorganisation: ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt haben und seit mindestens drei Jahren mit diesem Zweck bestehen und gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) anerkannt sind, soweit sie im Burgenland zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind;
12. Umgebungslärm: jene zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die von menschlichen Aktivitäten verursacht werden und vom Straßenverkehr, vom Eisenbahnverkehr, vom zivilen Luftverkehr oder von Geländen für industrielle Tätigkeit ausgehen. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;
13. Aktionsplan: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärmminderung;
14. Strategische Lärmkarte: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet.

(3) Im Sinne des 3. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:

1. Betrieb: der gesamte unter der Aufsicht einer Betriebsinhaberin oder eines Betriebsinhabers (Z 2) stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Einheiten des Betriebs einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind;
2. Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber: jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb besitzt oder betreibt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb des Betriebs übertragen worden ist;
3. Gefährliche Stoffe: Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang 2 Teil 1 aufgeführt sind oder die die in Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen;
4. Vorhandensein gefährlicher Stoffe: das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen indus-

triell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die im Anhang 2 festgelegten Mengenschwellen erreichten Ausmaß;
5. Schwerer Unfall: ein Ereignis - zB eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter den 3. Abschnitt dieses Gesetzes fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
6. Gefahr: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
7. Risiko: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
8. Lagerung: das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung;
9. Technische Anlage: eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden.

2. Abschnitt
IPPC-Anlagen

§ 4
Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen, Anzeige

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts dieses Gesetzes erfassten Anlage bedarf einer Bewilligung der Behörde, die schriftlich bei der Behörde zu beantragen ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 hat Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers zu enthalten. Dem Antrag sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, die jedenfalls zu enthalten haben:

1. Beschreibung der Anlage sowie Art und Umfang der Tätigkeit;
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
3. Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Anlage;
4. Zustand des Anlagengeländes;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium;
6. zu erwartende erhebliche Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
9. sonstige erforderliche Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1;
10. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) und
11. die wichtigsten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüften Alternativen in einer Übersicht.

(3) Nicht von Abs. 1 erfasste Änderungen einer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind der Behörde spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

§ 5
Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 haben Parteistellung:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller;
2. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
3. die Nachbarinnen und Nachbarn;
4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft;
5. alle Personen, denen nach anderen anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften Parteistellung zukommt;

6. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 und 3 schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen;
7. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
   a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 6 erfolgt ist,
   b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für dessen Schutz die Umweltorganisation eintritt,
   c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 beteiligen könnte, wenn diese Anlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
   d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 und 3 schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

(2) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung einer Anlage oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung hat, unter Wahrung von allfälliger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, jedenfalls zu enthalten:

1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jede Person innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraumes zum Antrag Stellung nehmen kann;
2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;
3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktaufnahmen und Konsultationen gemäß § 6 erforderlich sind.

(3) Die Behörde hat im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung der Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 6

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Verwirklichung eines Vorhabens für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat, spätestens wenn die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 erfolgt, über das Vorhaben zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Verfahrens zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene, mindestens achtwöchige Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem solchen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(3) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung einer dem § 4 unterliegenden Anlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Bewilligung, Anzeige der Änderung, Fertigstellung der Anlage

(1) Die Bewilligung darf unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5 nur dann erteilt werden, wenn die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
3. der Anfall von Abfällen vermieden oder diese verwertet werden oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, entsorgt werden, wobei nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu vermindern sind;
4. die Energie effizient verwendet wird;
5. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen, und
6. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes herzustellen.

(2) Der Bewilligungsbescheid hat, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhanges III der IPPC-Richtlinie, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes Medium zu berücksichtigen, um so zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen. Gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Bewilligungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter und Maßnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Behandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen nach Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und durch das Vorhaben insgesamt eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht wird; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen nach Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;
3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde);
4. geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (wie etwa das Anfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren der Anlage), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
6. über den Stand der Technik hinausgehende geeignete Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
7. geeignete Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

(3) Verfügt der Betreiber einer Anlage über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nach § 4 Emissionszertifikategesetz, BGBl. I Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, entfällt die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für direkte Emissionen dieses Gases, es

sei denn, dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Die Behörde hat die Bewilligung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage bei der Behörde und die Fundstelle im Internet hinzuweisen. Die Kundmachung im Amtsblatt hat auch einen Hinweis auf die erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 zu enthalten.

(4) Die Anzeige der Änderung einer Anlage nach § 4 Abs. 3 ist, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, von der Behörde unter gleichzeitiger Vorschreibung geeigneter Auflagen zur Wahrung dieser Interessen innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Bedarf das angezeigte Vorhaben jedoch einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1, hat die Behörde das Vorhaben innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige mit Bescheid zu untersagen. Das angezeigte Vorhaben gilt jedenfalls als genehmigt, wenn nicht binnen sechs Wochen der Bescheid zur Kenntnisnahme oder zur Untersagung erlassen wird.

(5) Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Betreiberin oder dem Betreiber anzuzeigen. Die Behörde hat die Anlage darauf zu prüfen, ob sie der Bewilligung entspricht, und darüber einen Bescheid zu erlassen. Im Überprüfungsbescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Geringfügige Abweichungen, die den Anforderungen des § 7 nicht widersprechen, können jedoch mit Bescheid genehmigt werden.

§ 8

Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe

(1) Emissionsgrenzwerte sind jedenfalls für jene in der Anlage angeführten Schadstoffe festzulegen, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Diese Emissionsgrenzwerte dürfen auch für bestimmte Gruppen oder Kategorien von Schadstoffen festgelegt werden.

(2) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an jenem Punkt der Anlage, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in das Wasser darf die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, wenn ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es dadurch nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

§ 9

Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen

(1) Die Anlage ist jederzeit in einem Zustand zu erhalten, der den bei der Erteilung der Bewilligung angewendeten Rechtsvorschriften und den erteilten Auflagen entspricht und im Übrigen so in Stand zu halten, dass Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen und Belästigungen von Nachbarn, soweit sie nicht durch die Bewilligung abgedeckt sind, vermieden werden. Sind die von der Betreiberin oder vom Betreiber getroffenen Instandhaltungsmaßnahmen unzureichend, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber die unverzügliche Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der Betreiberin oder des Betreibers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der Betreiberin oder des Betreibers anzuordnen und sofort durchführen zu lassen. Wenn es im Interesse der Sicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist, kann die Behörde dabei insbesondere auch die Stilllegung der Anlage anordnen.

(2) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die näheren Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Anlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen, an die Berichtszeiträume sowie die Form der Übermittlung sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat ihre oder seine Anlage in Abständen von höchstens fünf Jahren durch akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen oder Ziviltechniker oder Gewerbetreiben-

de, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, auf die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Das Gutachten über die Durchführung dieser Überprüfung und die Ergebnisse der Überwachung der Emission der Anlage sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die Fristen für die Überprüfungen können im Genehmigungsbescheid durch die Behörde verkürzt oder verlängert werden.

(4) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

(5) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren ab Errichtung der Anlage zu überprüfen, ob sich der Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

(6) Die im Zuge der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen vorzunehmenden Änderungen an der Anlage sind der Behörde zu melden. Stellen diese Änderungen eine wesentliche Änderung dar, ist eine Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1 unverzüglich zu beantragen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens kann die Anlage entsprechend dem bisherigen Konsens weiter betrieben werden.

(7) Hat die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber Maßnahmen nach Abs. 5 nicht in ausreichendem Maß getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Zu diesem Zweck hat die Behörde regelmäßig die Bewilligungsauflagen auf ihre Einhaltung und ihre Anpassung an den Stand der Technik zu überprüfen.

(8) Vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. sich der Stand der Technik wesentlich verändert hat und dadurch eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglicht wird, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(9) Würden die nach Abs. 7 oder Abs. 8 vorzuschreibenden Maßnahmen eine Anlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde der Anlageninhaberin oder dem Anlageninhaber mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist einen Sanierungsplan für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für diesen Sanierungsplan ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

§ 10

Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärmminderungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat geeignete Maßnahmen zur Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärmminderungsmaßnahmen für diesem Abschnitt unterliegende Anlagen zu setzen, die sich in einem nach einer Verordnung gemäß § 11 Z 5 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, BGBl. I. Nr. 60/2005, definierten Ballungsraum befinden.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2007 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen bekanntzugeben, die in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern liegen, und für diese Anlagen eine strategische Lärmkarte auszuarbeiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume jeweils eine strategische Lärmkarte für alle diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen zu erstellen oder bereits bestehende strategische Lärmkarten zu überprüfen und diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2008 einen Aktionsplan für diesem Abschnitt unterliegende Anlagen in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern auszuarbeiten und diesen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2013 Aktionspläne für sämtliche Ballungsräume mit diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen zu erstellen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(6) Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz ist der Aktionsplan vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g Burgenländisches Raumplanungsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen der Landesregierung zu unterziehen.

§ 11

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist in zwei verbreiteten Tageszeitungen sowie in elektronischer Form bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Auflage schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflegungsfrist) und die Amtsstunden, während deren in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle in elektronischen Medien sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jeder Person freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben.

(3) Die Behörde hat die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne gesammelt für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereitzuhalten sowie die Verteilung über elektronische Medien zu ermöglichen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und verständlich zu gestalten.

(4) Durch Abs. 1 bis 3 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Die Bestimmungen des 4. Abschnitts werden dadurch nicht berührt.

§ 12

Auflassung

(1) Beabsichtigt die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage die Auflassung dieser Anlage oder eines Teiles dieser Anlage, so hat sie oder er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefahr einer Umweltverschmutzung zu treffen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes des Anlagengeländes zu setzen.

(2) Die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und die Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die von der Anlageninhaberin oder vom Anlageninhaber angezeigten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht aus, um die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den vorschriftsmäßigen Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen oder hat die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassende Anlageninhaberin oder auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat die Behörde ihr oder ihm die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person der auflassenden Anlageninhaberin oder des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

3. Abschnitt

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung (SEVESO II-Betriebe)

§ 13

Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebs, bei Betrieben, die erst zu einem Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt, hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers eines Betriebs sowie vollständige Anschrift der Anlage;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung der Anlage unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die wesentliche Vergrößerung der Menge und die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Abs. 2 Z 4);
2. die Änderung der Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden;
3. die Änderung des Betriebs oder einer technischen Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten und
4. die Schließung technischer Anlagen.

(4) Nach einem schweren Unfall hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. alle erforderlichen Abhilfe- und Sofortmaßnahmen zu treffen, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern;
2. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
3. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
4. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben, die eine Änderung dieser Informationen oder der daraus gezogenen Folgerungen erfordern.

§ 14

Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls die Änderung des Sicherheitskonzepts sind nachzuweisen. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, hat die Ausarbeitung, Verwirklichung und Bereithaltung des Sicherheitskonzepts spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Das Sicherheitskonzept hat aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Verhütung und Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 ist nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 2) umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Anlagen bereitgestellt wurden.

Weist die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betreibers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

(4) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und –bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß Abs. 9 zu untersagen. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(5) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 2), die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 3) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(6) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber haben nach Anhörung des Betriebsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmern, einen internen Notfallplan nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(7) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle besonders folgenschwer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2) von Bedeutung sind und eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung externer Notfallpläne entsprechend den Vorschriften des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986 in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.

(8) Nach Maßgabe einer Verordnung (Abs. 9) hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 2 Z 2

1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich

zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für eine Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.

(9) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form von

1. Sicherheitskonzepten (Abs. 2),
2. Sicherheitsberichten (Abs. 3),
3. internen Notfallplänen (Abs. 6) und
4. Informationen gemäß Abs. 8

erlassen.

§ 15

Pflichten der Behörde

(1) Die Behörde hat der beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten zentralen Meldestelle für schwere Unfälle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 13 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
   a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
   b) Name der Inhaberin oder des Inhabers und Anschrift des Betriebs;
   c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
   d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;
3. eine Ausfertigung eines allfälligen Bescheides gemäß § 14 Abs. 3 letzter Satz.

(2) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob

1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat,
3. die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und
4. bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 die in einer Verordnung nach § 14 Abs. 9 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Im Rahmen einer solchen Überprüfung dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 sind längsten alle zwölf Monate zu überprüfen, die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(4) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Behörde hat

1. bei Neuerrichtung eines Betriebs,
2. bei Änderung eines Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnte,
3. vorsorglich für zu erwartende Änderungen der Flächennutzung in der Umgebung bestehender Betriebe, die das Risiko und die Folgen eines schweren Unfalls vergrößern können,

Sicherheitsabstände in Konsultation mit den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden zu errechnen und der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber bekannt zu geben.

(7) Die Behörde hat über den Antrag einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Betriebs oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob es sich um einen Betrieb im Sinne dieses Abschnitts handelt.

4. Abschnitt
Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 16
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie beispielsweise Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich - soweit diesbezüglich von Bedeutung - Kontamination der Nahrungskette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 17
Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Landesgesetzes sind - soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind -

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Als Ausübung eines beherrschenden Einflusses gilt es, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 18

Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastungen durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 16 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 19

Mitteilungspflicht

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich - oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint - mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, ist der oder dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Die oder der Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es - falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt - möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse der oder des Informationssuchenden liegt. Die oder der Informationssuchende ist von der Weiterleitung ihres oder seines Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 20) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen der oder dem Informationssuchenden mit, wo - sofern verfügbar - Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 16 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann die oder der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 23), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese der oder dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und der oder dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Mitteilung dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, ist dies in der Verständigung zu begründen und die oder der Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 22) zu unterrichten.

§ 20

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Begehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 18 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 21 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit,
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 21

Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Besteht Grund zur Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen die Inhaberin oder den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses über das Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden, und gegebenen Falls sein Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich die oder der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 20 Abs. 2, 3 und 4 mitgeteilt, so ist die oder der Betroffene von der Mitteilung an die oder den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

§ 22

Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag der oder des Informationssuchenden darüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem abgesprochen werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist

1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbandes oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbandes unterliegt, die Obfrau oder der Obmann des Verbandes,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 1 Z 1 bis 5 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Antragstellerin oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

§ 23

Veröffentlichung von Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung

in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 20) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 19 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftsrechtliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2002;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 16 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

(3) Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren und nach Möglichkeit von elektronischen Medien zu verbreiten. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 20 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 19) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne - soweit vorhanden - veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen und
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

§ 24

Übermittlungspflicht

Auf Verlangen haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln.

§ 25

Abgabenbefreiung

Begehren auf Mitteilungen und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Landesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 26

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Umweltinformationen nach diesem Landesgesetz sind soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

5. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für den 2. und 3. Abschnitt

§ 27
Behörde

(1) Die zuständige Behörde im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bedarf eine Anlage oder ein Betrieb auch einer Bewilligung nach Burgenländischen Landesgesetzen, in denen die Landesregierung als sachlich und örtlich zuständige Behörde normiert ist, ist die Behörde im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes die Landesregierung.

(3) Die Behörde hat das Verfahren sowie die Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen Rechtsvorschriften für die Errichtung, den Betrieb oder die Auflassung einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 oder eines Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 eine Genehmigung, eine Bewilligung oder ein sonstiger Bescheid oder eine Anzeige erforderlich ist.

(4) Gegen Bescheide einer Behörde gemäß Abs. 1 und 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Burgenland erhoben werden. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 121/2005, bleiben davon unberührt.

§ 28
Überwachung und Berichtspflichten

(1) Den Organen der Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen ist zur Überprüfung, ob die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheide eingehalten werden, Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen von Liegenschaften und Anlagen zu ermöglichen, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach dem 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus der Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnung regelmäßig der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse davon nicht berührt werden.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 oder eines Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

§ 29
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. eine Anlage, die nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes bewilligungspflichtig ist, ohne die dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1 errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;
2. entgegen § 4 Abs. 3 eine Änderung nicht anzeigt oder eine Anlage ohne oder entgegen der behördlichen Kenntnisnahme gemäß § 7 Abs. 4 betreibt;
3. Vorhaben abweichend von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 oder behördlichen Kenntnisnahmen gemäß § 7 Abs. 4, die auf Grund dieses Gesetzes erteilt worden sind, ausführt;
4. die in Bescheiden, die auf Grund des 2. Abschnitts dieses Gesetzes ergangen sind, enthaltenen Aufträge nicht befolgt;
5. entgegen § 12 Abs. 2 der Behörde die Auflassung einer Anlage nicht entsprechend anzeigt;
6. gegen die Pflichten aus § 9 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 3 verstößt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen;

8. entgegen § 13 Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht;
9. entgegen § 13 Abs. 3 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert;
10. entgegen § 14 Abs. 1 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen des Betriebs nicht überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert;
11. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 keinen Sicherheitsbericht erstellt und vorlegt, einen solchen entgegen § 14 Abs. 4 der Behörde nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 14 Abs. 5 nicht überprüft oder aktualisiert;
12. entgegen § 14 Abs. 6 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert;
13. entgegen § 14 Abs. 7 zweckdienliche Informationen nicht austauscht;
14. entgegen § 14 Abs. 8 Z 1 möglicherweise betroffene Personen nicht über die Gefahren eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 14 Abs. 8 Z 2 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht;
15. entgegen § 30 Abs. 1 der Behörde nicht rechtzeitig die Maßnahmen mitteilt, die sie oder er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des § 30 Abs. 1 erster Satz zu erfüllen.

(2) Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu verhängen.

6. Abschnitt
Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweise

§ 30
Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem 2. Abschnitt

(1) Die vor In-Kraft-Treten des Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen des § 7 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Anlage hat der Behörde bis spätestens 31. Mai 2007 jene Maßnahmen mitzuteilen, die sie oder er getroffen hat oder spätestens bis 31. Oktober 2007 treffen wird, um die Anforderungen des § 7 zu erfüllen.

(2) Reichen die von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 aus, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen. Entsprechen die mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht den Anforderungen des § 7, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 9 gilt sinngemäß.

(3) Sollte eine entsprechende Mitteilung gemäß Abs. 1 nach § 5 des Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, erfolgt sein und noch kein diesbezüglicher Bescheid ergangen sein, so hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage eine Ergänzung der Mitteilung entsprechend den Anforderungen des § 7 dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 31
Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 fallenden Betriebs hat der Behörde bis spätestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die zur Erfüllung des § 13 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 1 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde ein Sicherheitskonzept (§ 14 Abs. 1 und 2) zu übermitteln.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde einen Sicherheitsbericht (§ 14 Abs. 3) zu übermitteln.

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde einen internen Notfallplan im Sinn des § 14 Abs. 6 anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 1 hat das Sicherheitskonzept (§ 14 Abs. 2) aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat die Inhaberin oder der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 1 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(6) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 2 hat der Sicherheitsbericht (§ 14 Abs. 3) aus einem Sicherheitskonzept im Sinne des § 14 Abs. 2 sowie einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat die Inhaberin oder der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 2 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

§ 32

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996 S. 26, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
2. Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13;
3. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 06. 2003 S. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
4. Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 vom 25. 10. 2003 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
5. Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12;
6. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07 .2001 S. 30;
7. Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97;
8. Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14. 02. 2003 S. 26.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten folgende landesgesetzliche Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Gesetz über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Burgenländisches IPPC-Anlagengesetz - Bgld. IAG), LGBl. Nr. 65/2005;
2. Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches Umweltinformationsgesetz 2001 - Bgld. UIG - 2001), LGBl. Nr. 30.

Anhang 1

Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe, sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anhang 2

Stoffliste zum 3. Abschnitt

Einleitung

1. Die für die Anwendung des 3. Abschnitts dieses Landesgesetzes zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 12 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalls in Frage kommen.
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn
   a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
   b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
   c) eine in Teil 1 genannte die Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
   d) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
   e) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
   f) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d, e und f sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.
4. Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gilt der jeweils niedrigste Schwellenwert.
5. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
6. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 186/2002 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 103/2005 und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, heranzuziehen. Für die Einstufung explosionsfähiger Stoffe nach Z 4 und 5 des Teil 2 ist auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (UN/ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. III Nr. 156/2004 und der Kundmachung BGBl. III Nr. 53/2005, heranzuziehen. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung nach Z 4 und 5 von Teil 2 sowohl nach UN/ADR als auch nach chemikalienrechtlichen Bestimmungen eingestuft, so hat die UN/ADR-Einstufung Vorrang vor der chemikalienrechtlichen Einstufung.
7. Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer in Z 6 zitierten Bestimmungen eingestuft wurden (zB Abfall), aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein könnten und unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen könnten, ist in Anhang B der Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 103/2005, sinngemäß anzuwenden.

Im Sinne dieser Anlage wird als Gas der Stoff bezeichnet, der bei einer Temperatur von 20° C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat. Im Sinne dieser Anlage wird als Flüssigkeit jeder

Stoff bezeichnet, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20° C und einem Standdruck von 101,3 kPa nicht in festem Zustand befindet.

Teil 1
Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Zubereitung oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen oder Zubereitungen, sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

Ziffer	**Spalte 1**	**Spalte 2**	**Spalte 3**
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	**Mengenschwellen in Tonnen für die Anwendung von**	
		§ 2 Abs. 2 Z 1	§ 2 Abs. 2 Z 2
1.1	Ammoniumnitrat	5 000	10 000
1.2	Ammoniumnitrat	1 250	5 000
1.3	Ammoniumnitrat	350	2.500
1.4	Ammoniumnitrat	10	50
2.1	Kaliumnitrat	5 000	10 000
2.2	Kaliumnitrat	1 250	5 000
3	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und ihre Salze		0,1
5	Brom	20	100
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (Konzentration ≥ 90 %)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich LPG) und Erdgas	50	200
15	Acetylen	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid	5	50
18	Methanol	500	5 000
19	4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff	200	2 000
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Karbonyldichlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet		0,001
29	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent:	0,5	2

	4Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2Dibromethan, Diethylsulfat, Diemethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2Dibrom3chlorpropan, 1,2Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2Naphthylamin und/oder seine Salze, 4Nitrodiphenyl und 1,3Propan-sulton		
30	Erdölerzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphtha, b) Kerosin (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe), c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	2 500	25 000

Anmerkungen zu Teil 1:

Zu Z 1.1:

Gilt für Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind; dies sind Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel, ABl. Nr. L 301 vom 21. 11. 2003, S. 1, erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares organisches Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

Die Bedingungen für die Trogprüfung („trough test“ nach „United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria“, Teil III Abschnitt 38.2) sind im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit abrufbar.

Zu Z 1.2:

Gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % ist

und die die Anforderung des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel erfüllen.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

Zu Z 1.3:

Gilt für Ammoniumnitrat in technischer Qualität, d.h. Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten

und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

Zu Z 1.4:

Gilt für nicht spezifikationsgerechtes Material und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen; diese Gruppe umfasst

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen zu Z 1.2 und 1.3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufbereitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederaufbereitung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Z 1.2 oder 1.3 nicht mehr erfüllen, oder
- Düngemittel gemäß den Anmerkungen zu Z 1.1 und 1.2, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel nicht erfüllen.

Zu Z 2.1:

Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in geprillter oder granulierter Form.

Zu Z 2.2:

Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.

Zu Z 28:

Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat nach dem § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV-K 1989, BGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 55/2005, zu erfolgen.

Zu Z 30 lit. c:

Brennbare Flüssigkeiten gemäß UN/ADR-Nr. 1202.

Teil 2

Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	**Mengenschwellen in Tonnen des gefährlichen Stoffs im Sinne von § 3 Abs. 3 Z 3 für die Anwendung von**	
		§ 2 Abs. 2 Z 1	§ 2 Abs. 2 Z 2
1	SEHR GIFTIG	5	20
2	GIFTIG	50	200
3	OXYDIEREND	50	200
4	EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)	50	200
5	EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter die Gefahrenhinweise R 2 oder R 3 fällt)	10	50
6	ENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	5 000	50 000
7	LEICHTENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	50	200
8	LEICHTENTZÜNDLICHE Flüssigkeiten (wenn der Stoff/die Zubereitung unter	5 000	50 000

	die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)		
9	HOCHENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	10	50
10	UMWELTGEFÄHRLICH Gefahrenhinweise: a) R 50: „Sehr giftig für Wasserorganismen“ (einschließlich R 50/53) b) R 51/53: „Giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben“	100 200	200 500
11	JEDE EINSTUFTUNG, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit Gefahrenhinweis: a) R 14: „Reagiert heftig mit Wasser“ (einschließlich R 14/15) b) R 29: „Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase“	100 50	500 200

Anmerkungen zu Teil 2:

Zu Z 4 und 5:

Als explosionsgefährlich im Sinne des Teils 2 sind auch pyrotechnische Stoffe zu werten, die für die Zwecke dieses Anhangs als ein Stoff (oder ein Stoffgemisch) definiert werden, mit dem Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzielt werden soll. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, ist für die Zwecke dieses Anhangs der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.

Zu Z 6:

Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 21° C und höchstens 55° C (Gefahrenhinweis R 10), und die Verbrennung unterhalten.

Zu Z 7:

Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 7 sind leichtentzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55° C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, zB unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

Zu Z 8:

Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 8 sind leicht entzündliche Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R 11 zweiter Gedankenstrich).

Zu Z 9:

Hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 sind Gase und Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 0° C haben und deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Falle eines Siedebereichs) bei Normaldruck höchstens 35° C beträgt (Gefahrenhinweis R 12 erster Gedankenstrich) und Gase, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft und Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12 zweiter Gedankenstrich) und die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden, und entzündliche und leicht entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.

Anhang 3

Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Einsatz abfallarmer Technologien;
2. der Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. die Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt sind;
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
6. die Art, die Auswirkungen und die Menge der jeweiligen Emissionen;
7. die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
8. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
9. der Verbrauch an Rohstoffen, die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie die Energieeffizienz;
10. die Notwendigkeit, die nachteiligen Gesamtwirkungen der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
12. die von der Kommission nach Art. 16 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie sowie die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

V o r b l a t t

Problem:

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung der Europäischen Union wurde eine Reihe von EU-Richtlinien erlassen, die teilweise bereits in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt wurden.

Zu diesen bestehenden Richtlinien, konkret zur IPPC-Richtlinie (96/61/EG) und zur SEVESO-II-Richtlinie (96/82/EG) wurden Änderungen erlassen, die ein strengeres Regime im Umgang mit unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallenden Anlagen und Betriebe normierten.

Die Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) wurde gänzlich neu erlassen und ihre Vorgänger-Richtlinie (90/313/EWG) dadurch aufgehoben.

Lösung:

Erlassung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO-II-Betriebe und Umweltinformationsgesetzes, eines in der Burgenländischen Umweltlegistik neuartigen Typus von Gesetz, der erstmals ein Regelungsregime für IPPC-Anlagen, SEVESO-II-Betriebe und für den Zugang von Informationen über die Umwelt enthält.

Alternativen:

Regelung der jeweiligen Materien in Einzelgesetzen, was sich jedoch als wenig übersichtlich erweist. Daher gibt es auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien keine Alternativen, die einen besseren Vollzug der Materie gewährleisten würde.

Kosten:

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird hinsichtlich der bestehenden IPPC-Anlagen Kosten bei der Durchführung und Überprüfung der Übergangsbestimmungen verursachen. Die genaue Höhe kann derzeit kaum abgeschätzt werden.

Ob Kosten betreffend die Vollziehung des Abschnitts über SEVESO-II-Betriebe zu erwarten sind, hängt davon ab, ob sich derartige Betriebe im Landesgebiet ansiedeln werden.

Dadurch, dass der Anwendungsbereich des Abschnitts über den Zugang zu Umweltinformationen sehr gering ist, werden keine nennenswerten Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erwartet.

EU - Konformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Überdies erfolgt eine Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26, in der Fassung der Richtlinien 2003/35/EG, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, 2003/87/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, und 2002/49/EG, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, weiters der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97 sowie der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. Nr. L 041 vom 14.02.2003 S. 26, die in Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990 S. 56, ergangen ist.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Neuerung in der Burgenländischen Umwelt-Gesetzgebung dar, weil erstmals in einem Gesetz mehrere inhaltlich mit einander koordinierbare Bereiche der Umweltlegistik zusammen kodifiziert werden.

Konkret ist der vorliegende Gesetzentwurf in sechs Abschnitte gegliedert, wobei der erste Abschnitt allgemeine Bestimmungen, der fünfte und sechste Abschnitt verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes behandelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Die enthaltenen Bestimmungen beruhen großteils auf den Vorschriften und Anforderungen, die die EU-Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26, in der Fassung der Richtlinien 2003/35/EG, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, 2003/87/EG, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, und 2002/49/EG, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, beinhalten.

Inhaltlich ist diese Materie, nämlich die Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG, bisher im Burgenländischen IPPC-Anlagengesetz (Bgld. IAG), LGBl. Nr. 65/2005, geregelt. Auf Grund der angesprochenen Änderungen zur Richtlinie 96/61/EG wäre eine Novellierung zum Bgld. IAG notwendig geworden. Anstatt nur das Bgld. IAG zu novellieren, wurde die Überlegung getragen, ein neues, über eine reine Novelle zum Bgld. IAG hinausgehendes Gesetz zu erlassen, das nicht nur Bestimmungen über die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Sinne der Richtlinie 96/61/EG und ihrer Änderungs-Richtlinien enthält, sondern auch Bestimmungen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung im Sinne der gleichnamigen Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97, und Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt im Sinne der gleichnamigen Richtlinie 2003/4/EG, die in Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang über die Umwelt, ABl. Nr. L158 vom 23.06.1990 S. 56, ergangen ist, beinhaltet.

Die angesprochene Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang über die Umwelt, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990 S. 56, war bislang im Burgenländischen Umweltinformationsgesetz 2001 (Bgld. U-IG 2001) geregelt. Diese Bestimmungen wurden an die Erfordernisse aus der Richtlinie 2003/4/EG angepasst und in den vorliegenden Gesetzentwurf als vierter Abschnitt eingearbeitet.

Die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ist bislang nur im Burgenländischen Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2005, (konkret in § 13 Abs. 5 – Inhalt des Flächenwidmungsplanes) und im Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, (konkret in §§ 26 bis 28) umgesetzt. In einer Novelle zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz wurde § 13 Abs. 5 an die Erfordernisse der Vorschriften der Richtlinie 2003/105/EG angepasst und ist somit im Bereich des Raumplanungsrechts vollständig in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt. Die Umsetzung im Bereich des Anlagen- und Betriebsrechts war allerdings insofern nicht vollständig, als nur jene Betriebe von den Vorschriften erfasst waren, die einer Bewilligung nach dem Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001 bedurften. Mit der Neufassung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 werden nun die Teile, die unter das Regime der Richtlinie 96/82/EG fallen, aus dem Gesetzestext herausgenommen (wie auch die Teile über IPPC-Anlagen). Die angesprochene Neufassung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes ist am 6. Juli 2006 in den Burgenländischen Landtag eingelaufen und wurde am 28. September 2006 ebendort beschlossen. Durch die Aufnahme der Bestimmungen der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG in den vorliegenden Gesetzentwurf werden auch andere als dem Regime des Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001 unterliegende Betriebe verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht gewährleisten.

Insgesamt enthält der vorliegende Gesetzentwurf für die Rechtsanwenderin und den Rechtsanwender den Vorteil, an Hand eines Gesetzes einen umfassenden Einblick in ihre und seine Rechte in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren betreffend IPPC-Anlagen bzw. in Bezug auf die Erteilung von Informationen über die Umwelt.

1. Ausgangslage

1.A. Ausgangslage betreffend den 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Mit dem Burgenländischen IPPC-Anlagengesetz, LGBl. Nr. 65/2005, wurde die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26, vollständig in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 96/61/EG ist es, einen integrierten Ansatz bei der Genehmigung von Anlagen des Anhanges I zu verwirklichen. Dies bedeutet, dass alle Umweltmedien (Luft, Wasser und Boden) im Genehmigungsverfahren zu erfassen sind, weshalb gemäß Art. 7 der Richtlinie 96/61/EG mehrere zuständige Behörden für eine vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsauflagen zu sorgen haben.

Die Richtlinie 96/61/EG wurde zwischenzeitig durch die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, sowie die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, geändert.

Die angesprochene Richtlinie 2003/35/EG, die auch als „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ bezeichnet wird, hat unter anderem eine Anpassung der Vorschriften der Richtlinie 96/61/EG an die Anforderungen des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) bewirkt.

Die wesentliche Neuerung durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber der bisher geltenden Rechtslage in Form des Bgld. IAG besteht darin, dass Nichtregierungsorganisationen („Umweltorganisationen“) an IPPC-Anlagen-Bewilligungsverfahren mit der Möglichkeit teilnehmen können, Rechtsmittel zu erheben (= Parteistellung).

Aus der Richtlinie 2002/49/EG ergibt sich die Verpflichtung, auch IPPC-Anlagen, die sich in Ballungsräumen befinden, in das Reglement des IPPC-Anlagenrechts aufzunehmen.

Art. 26 der Richtlinie 2003/87EG schreibt vor, dass für den Fall, dass Treibhausgasemissionen einer Anlage in Anhang I dieser Richtlinie in Zusammenhang mit einer in dieser Anlage durchgeführten Tätigkeit aufgeführt sind, die Bewilligung keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen dieses Gases enthalten muss, es sei denn, dies wäre erforderlich, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Auch diese Vorschrift wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt.

1.B. Ausgangslage betreffend den 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Die Bestimmungen, die sich im vorliegenden Gesetzesentwurf als 3. Abschnitt wieder finden, setzen die Anforderungen aus der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14.01.1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 97, um.

Bisher waren die Vorschriften aus der Richtlinie 96/82/EG (SEVESO-II-Richtlinie) in Bezug auf Betriebe lediglich im Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, enthalten. Die Umsetzung der Richtlinie war daher insofern nicht vollständig, als Betriebe, in denen zwar gefährliche Stoffe gemäß dem Anhang I der Richtlinie 96/82/EG vorhanden sind, dann nicht einem entsprechenden rechtlichen Regime unterworfen waren, wenn diese nicht in den Geltungsbereich des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes 2001 gefallen sind. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind nun Betreiberinnen oder Betreiber von Betrieben, die Stoffe gemäß dem Anhang I der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG verwenden, immer den Vorschriften entsprechend der genannten Richtlinien unterworfen, gleich nach welchen landesrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung zu erfolgen hat (beispielsweise nach dem Bgld. Baugesetz 1997, dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 oder eben dem Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001).

Der 3. Abschnitt dieses Gesetzesentwurfes entspricht auch darüber hinaus den Zielsetzungen des UN-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das am 17.3.1992 in Helsinki beschlossen wurde (sog. „Helsinki-Konvention“).

Mit der Richtlinie 2003/105/EG wurde – angesichts der jüngsten Industrieunfälle sowie von Studien über krebserzeugende und umweltgefährliche Stoffe – die Richtlinie 96/82/EG geändert und in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Die Mengenschwellen für umweltgefährliche Stoffe wurden gesenkt. Bei Betrieben, die später – nämlich erst nach ihrer Inbetriebnahme – in den Anwendungsbereich der SEVESO-II-Richtlinie fallen, hat es sich als notwendig erwiesen, Mindestfristen für Mitteilungen und die Festlegung von Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle sowie zur Erstellung von Sicherheitsberichten und Notfallplänen einzuführen. Dies soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2003/105/EG für den schmalen Bereich der in die Landeskompetenzen fallenden SEVESO-II-Betriebe durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden.

1.C. Ausgangslage betreffend den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Mit dem Burgenländischen Umweltinformationsgesetz 2001 (Bgld. UIG 2001), LGBl. Nr. 30, wird die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang über die Umwelt, ABl. Nr. L158 vom 23.06.1990 S. 56, vollständig in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt.

Dadurch wurden den Bürgern verbesserte Informationsmöglichkeiten im Bereich des Umweltschutzes eingeräumt, damit sie im Sinne des Vorsorgeprinzips aktiv an der Verbesserung des Zustandes der Umwelt mitwirken können, denn der Zugang zu Informationen bietet eine Basis für die faktische Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der Umwelt und insbesondere auch der Umweltpolitik.

Am 25. Juni 1998 hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) unterzeichnet. Zur Anpassung des Informationsteils dieses Übereinkommens wurde die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABl. Nr. L 41 vom 14.02.2003 S. 26, erlassen. Darüber hinaus sollten durch die Richtlinie 2003/4/EG die bei der praktischen Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG festgestellten Mängel behoben und an Weiterentwicklungen im Bereich der Informationstechnologien angepasst werden, um eine Richtlinie der „zweiten Generation“ zu schaffen, die den Wandel beim Erzeugen, Sammeln, Speichern und Übertragen von Informationen widerspielgelt.

Der durch die Richtlinie 2003/4/EG erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.

Vor allem aber die neuen Entwicklungen auf Europäischer Ebene haben dazu geführt, dass weite Teile des bisherigen Bgld. Umweltinformationsgesetzes 2001 angepasst werden müssen, was eine großflächige Revision des bisherigen Rechtsbestandes begründet.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bestehende Bgld. Umweltinformationsgesetz 2001 aufgehoben und die entsprechenden Bestimmungen in ein neues Gesetz eingearbeitet werden, welches über das Reglement betreffend den Zugang zu Informationen über die Umwelt hinaus auch Bestimmungen über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen enthält. Dadurch wird für die Rechtsanwenderin oder den Rechtsanwender die Möglichkeit geschaffen, an Hand eines einzigen Gesetzes einen repräsentativen Einblick in ihre oder seine Rechte im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erteilung von Umweltinformationen zu gewinnen.

2. Inhalte

2.A. Inhalte betreffend den 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Im Vergleich zum Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Zusätzliche Begriffsdefinitionen, die durch die neuen Richtlinien bewirkt wurden.
- Geänderte Vorschriften betreffend die Publikation des Antrags auf Genehmigung einer IPPC-Anlage und die Entscheidung darüber.
- Parteistellung der Nachbarn, von Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat im Bewilligungsverfahren.

➢ Entfall der Festlegung von Grenzwerten für direkte Emissionen eines Gases, wenn diesbezüglich eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Emissionszertifikategesetz, BGBl. I Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, vorliegt.

➢ Neue Bestimmungen betreffend die Anzeige einer Änderung der IPPC-Anlage.

➢ Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers einer Anlage hinsichtlich deren Instandhaltung werden normiert.

➢ Die Erfassung von Umgebungslärm und die Planung von Lärmminderungsmaßnahmen werden in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen.

Die übrigen Bestimmungen wurden inhaltlich nicht verändert, lediglich ihre Gliederung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit überarbeitet. Die Erläuterungen beschränken sich daher auf die erfolgten Änderungen.

2.B. Inhalte betreffend den 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Der 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes enthält die Bestimmungen, die bislang in §§ 26-28 Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, enthalten waren. Folgende Änderungen haben sich durch Vorschriften der Richtlinie 2003/105/EG ergeben:

➢ Auch Betriebe, die erst nach deren Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes fallen, müssen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme gewisse Mitteilungspflichten erfüllen.

➢ Die Mitteilungspflichten hinsichtlich verschiedener Veränderungen innerhalb des Betriebes (zB bei wesentlicher Vergrößerung der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) werden erweitert.

➢ Betreiberinnen oder Betreiber von Betrieben, die erst nach ihrer Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des vorliegenden Gesetzesentwurfes fallen, müssen ebenfalls binnen Frist von drei Monaten ein Sicherheitskonzept bzw. einen Sicherheitsbericht und einen internen Notfallplan vorlegen.

➢ Auch dem langfristig beschäftigten Personal von Subunternehmerinnen und Subunternehmern wird das Anhörungsrecht betreffend die Erstellung des internen Notfallplanes eingeräumt.

Die übrigen Bestimmungen wurden unverändert aus den §§ 26-28 Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001 übernommen. Die Erläuterungen beschränken sich daher auf die erfolgten Änderungen.

2.C. Inhalte betreffend den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Im Vergleich zum Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere folgende Änderungen:

➢ Es wird sichergestellt, dass möglichst umfassend Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

➢ Der Begriff der Umweltinformation wird eingeführt. Die Informationen, die mitgeteilt werden müssen, werden ausgeweitet und präzisiert.

➢ Der Kreis der auskunftspflichtigen Stellen wird erweitert, wobei diese Stellen als „informationspflichtige Stellen“ bezeichnet werden.

➢ Umweltinformationen, die von anderen Stellen für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden, werden einbezogen.

➢ Die Frist für die Zugänglichmachung der Informationen wird auf einem Monat herabgesetzt (bisher hat diese Frist acht Wochen betragen). Bei umfangreichen und komplexen Informationen kann die Frist auf bis zu zwei Monate verlängert werden.

➢ Bei der Ablehnung der Bekanntgabe von Umweltinformationen ist nunmehr eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegenüber dem Interesse an der Ablehnung der Bekanntgabe vorzunehmen.

➢ Informationspflichtige Stellen können auch andere Einrichtungen als Verwaltungsbehörden sein. Diese Einrichtungen können keine Bescheide erlassen, wenn sie ein Informationsbegehren ablehnen. Für diesen Fall musste der Rechtsschutz geregelt werden.

➢ Es werden Qualitätserfordernisse für Umweltinformationen aufgenommen.

Die übrigen Bestimmungen wurden unverändert übernommen. Die Erläuterungen beschränken sich daher auf die erfolgten Änderungen.

3. Verfassungslage

3.A. Verfassungslage betreffend den 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 96/61/EG wird auf die Ausführungen in der Regierungsvorlage zum Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, verwiesen.

3.B. Verfassungslage betreffend den 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG sind die gleichen wie zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG, weshalb auf das oben gesagt verwiesen wird.

3.C. Verfassungslage betreffend den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Wie schon in den Erläuterungen zum Bgld. Umweltinformationsgesetz 2001 festgehalten, fallen die innerstaatlichen Regelungen über die Umweltinformation in die Kompetenz des Gesetzgebers, der zur Regelung der Sachmaterie zuständig ist. Dies gilt nach dem Grundsatz der Adhäsion auch für die Verfahrensregelungen. Auskünfte und Informationen in Umweltangelegenheiten, in denen dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung zukommt und die in mittelbarer Bundesverwaltung oder in Landesverwaltung zu vollziehen sind (zB Straßenverkehrsrecht, Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung), sind daher – ungeachtet der Organisationskompetenz der Länder von Landes(Gemeinde)organen – nach bundesrechtlichen Regelungen zu erteilen. In Wahrung dieser Zuständigkeit hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2005, erlassen. Umweltinformationen betreffend Materien, die in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugewiesen sind – wie etwa Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Jagd- und Fischereiwesen oder Baurecht – ,sind nach den landesrechtlichen Vorschriften der Umweltinformationsgesetze der Länder zu erteilen. Im Fall des Burgenlandes war das nach der bisherigen Rechtslage das Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzesentwurfes ist das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz die Grundlage zur Erteilung von Informationen über die Umwelt.

Der 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfs gewährleistet die Umsetzung der Zielsetzungen der Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich jener Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle auf Grund der Vollziehung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügt. Der 4. Abschnitt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wurde weitgehend an das Bundes-Umweltinformationsgesetz angeglichen.

4. Kosten

4.A. Kosten betreffend den 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Bis dato sind die Anlagen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf im 2. Abschnitt geregelt sind, im Bgld. IAG normiert. In Anwendung des Bgld. IAG sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilt worden, da die zu bewilligenden Anlagen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen sind.

Vor In-Kraft-Treten des Bgld. IAG wurden jedoch Anlagen, die nach der derzeit geltenden Rechtslage unter den Geltungsbereich des IPPC-Anlagenregimes fallen würden, bewilligt. Diese Anlagen sind nach den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes nach zu erfassen und an die Anforderungen des § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes anzupassen.

Die diesbezüglich erwachsenden Kosten bzw. finanziellen Mehrbelastungen können vom derzeitigen Standpunkt nur sehr schwer zahlenmäßig abgeschätzt werden.

4.B. Kosten betreffend den 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind im Burgenland keine Betriebe angesiedelt, die unter das Regime der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG fallen.

Kosten bzw. finanziellen Mehrbelastungen durch zukünftige Bewilligungen von Betrieben nach dem 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes können vom derzeitigen Standpunkt nur sehr schwer zahlenmäßig abgeschätzt werden.

4.C. Kosten betreffend den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Wie schon in den Erläuterungen zum Bgld. Umweltinformationsgesetz 2001, LGBl. Nr. 30, festgeschrieben, werden durch den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes keine nennenswerten Mehrbelastungen durch die Neugestaltung der Informationspflicht und durch die Erweiterung der Informationspflichtigen Stellen erwartet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die umweltrelevanten Gesetzgebungskompetenzen des Landes im Vergleich zu jenen des Bundes gering sind uns sich zum Beispiel nicht auf die bedeutenden Belange Wasser-, Gewerberecht und Luftreinhaltung (ausgenommen Heizungsanlagen) erstrecken.

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet informationspflichtige Stellen in größerem Umfang Computertechnik zur Bereitstellung von Informationen zu nutzen. Auf Grund der bereits vorhandenen Computertechnik ist allerdings nicht mit einem erheblichen Anstieg der Kosten zu rechnen. Allfällige Aufwendungen dürften überdies durch einen späteren Rückgang direkter Anfragen an die Behörden sowie entsprechende Verringerung des zu deren ordnungsgemäßen Bearbeitung erforderlichen Personalaufwandes aufgewogen werden.

5. Mitwirkung von Bundesorganen

Bei Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird keine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Vollziehung vorgesehen. Daher ist die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1 beschreibt die in Art. 1 der Richtlinie 96/61/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG normierte Zielsetzung dieser Richtlinie, die auch die Zielsetzung des 2. Abschnitts dieses Gesetzes darstellt.

Abs. 2 beschreibt die in Art. 1 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG normierte Zielsetzung dieser Richtlinie, die auch die Zielsetzung des 3. Abschnitts dieses Gesetzes darstellt.

Abs. 3 beschreibt die in Art. 1 lit. a und b der Richtlinie 2003/4/EG normierte Zielsetzung dieser Richtlinie, die auch die Zielsetzung des 4. Abschnitts dieses Gesetzes darstellt.

Zu § 2:

Der in Abs. 1 geregelte Geltungsbereich für IPPC-Anlagen entspricht jenem aus § 1 Abs. 1 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005.

Abs. 2 und 3 regeln den Geltungsbereich für den 3. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes betreffend SEVESO-II-Betriebe.

Abs. 4 regelt den Geltungsbereich für den 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes betreffend den Zugang zu Informationen über die Umwelt.

Abs. 5 wurde gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 1 Abs. 2 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, insofern adaptiert, als nunmehr vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich alle Angelegenheiten – nach der bisherigen Rechtslage waren es nur Anlagen – ausgenommen sind, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Anschließend werden demonstrativ Anlagen und Betriebe aufgezählt, die jedenfalls nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll bewirken, dass eine verfassungskonforme Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes gewährleistet ist und keine kompetenzrechtlich als problematisch anzusehenden Fälle in der Praxis aufgeworfen werden.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen in Abs. 1 und 2 betreffend den 2. Abschnitt stimmen mit jenen aus § 2 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005 überein. Hinzugekommen sind Ergänzungen, die sich aus den Richtlinien 2003/35/EG und 2002/49/EG ergeben haben. Diese sind die neue Begriffsdefinition der „wesentlichen Änderung", der „Umweltorganisation", der „Öffentlichkeit" und der „betroffenen Öffentlichkeit", sowie die Definition der Begriffe „Umgebungslärm", „strategische Lärmkarte" und „Aktionsplan".

Die Definition der Umweltorganisation ist jener des § 19 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2006 nachgebildet. Die gemeinnützigen Ziel sind im Sinne der §§ 35 und 36 Bundesabgabeordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2005 zu verstehen. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Anträge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 aus der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt die anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen und die Liste entsprechend zu ändern.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist aus Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG entnommen.

Die Definition des Begriffs des Umgebungslärms entstammt aus Art. 3 lit. a iVm Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG. Die Begriffe „strategische Lärmkarte" und „Aktionsplan" sind jenen aus Art. 3 lit. q und r bzw. Art. 3 lit. t angeglichen.

Abs. 3 enthält die Begriffsbestimmungen aus Art. 3 der Richtlinie 96/82/EG.

Zu § 4:

Diese Bestimmung wurde im Vergleich zu ihrer Vorgängerbestimmung (§ 3 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005) insofern umgestaltet, als die Antragsvoraussetzungen, die bislang in § 4 Abs. 1 Bgld. IAG geregelt waren, gemeinsam mit den Vorschriften über die Bewilligungspflicht und die Anzeige nunmehr

in einem Paragraphen geregelt sind. Dadurch ist es für den Rechtsanwender einfacher zu erfassen, wann er einen Antrag auf Bewilligung stellen muss und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.

Geändert wurde Abs. 2 Z 11 im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Z 11 Bgld. IAG, da der Richtlinie 96/61/EG durch die Änderungs-Richtlinie 2003/35/EG in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 ein zusätzlicher Gedankenstrich angeschlossen wurde. Dieser ist in Abs. 2 Z 11 eingearbeitet worden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung wurde gegenüber § 4 Bgld. IAG rein formal dergestalt geändert, dass sich, wie schon in den Erläuterungen zu § 4 festgehalten, die Vorschriften über den Antrag (§ 4 Abs. 1 Bgld. IAG) im vorliegenden Gesetzentwurf in § 4 Abs. 2 („Antragsvoraussetzungen“) wieder finden.

Auch die Vorschriften betreffend grenzüberschreitende Auswirkungen wurden in einen eigenen Paragraphen ausgegliedert, um so mehr Übersichtlichkeit und einfachere Handhabung zu gewährleisten.

Abs. 1 regelt nunmehr die Parteistellung im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4. Änderungen haben sich im Vergleich zu Regelung des § 4 Abs. 2 Bgld. IAG insofern ergeben, als auch den Nachbarinnen und Nachbarn Parteistellung eingeräumt wird und auf Grund der Richtlinie 2003/35/EG auch inländische als auch in einem anderen Staat ansässige Umweltorganisationen Parteistellung haben.

Abs. 2 regelt die Bekanntmachung von Anträgen um Genehmigung einer Anlage oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage. Im Vergleich zur Vorgängerbestimmung des § 4 Abs. 3 Bgld. IAG wurde insofern adaptiert, als diese Bestimmung Art. 15 Abs. 1 iVm Art. Anhang V und dem geänderten Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG Rechnung trägt. Dieser Absatz wurde im Wesentlichen § 356a Abs. 1 und 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, nachgebildet.

Abs. 3 ergeht in Umsetzung von Art. 15 Abs. 5 iVm Anhang V der Richtlinie 96/61/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG. Die Textierung dieser Bestimmung wurde sehr stark an jene des § 77a Abs. 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, angelehnt.

Die übrigen nach der bisherigen Rechtslage geltenden Bestimmungen von § 4 Abs. 4, 5 und 6 sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten, da diese in § 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes geregelt werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung ist – wie schon oben angesprochen – nach der bisherigen Rechtslage § 4 Bgld. IAG eingegliedert gewesen. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die materiell-rechtlichen Bestimmungen betreffend grenzüberschreitende Auswirkungen der Errichtung, des Betriebes oder einer wesentlichen Änderung einer Anlage in einem eigenständigen Paragraphen normiert sein, um so verbesserte Übersichtlichkeit und Struktur zu ermöglichen.

Abs. 1 wurde gegenüber § 4 Abs. 5 und 6 Bgld. IAG leicht adaptiert und entspricht im Wesentlichen der Textierung des § 356a Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006.

In den Fassungen der Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 wurde dem Art. 15 iVm Anhang V der Richtlinie 96/61/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG („Zugang zu Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren“) und dem geänderten Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG („Grenzüberschreitende Auswirkungen“) Rechnung getragen. Die Textierung entspricht im Wesentlichen jener des § 356a Abs. 4 bis 8 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006.

Zu § 7:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 5 Abs. 1 und 2 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005. In diesem Zusammenhang wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass durch die Regelung des Abs. 1 und 2 nicht in Kompetenzen eingegriffen werden soll, die nach den Bestimmungen des B-VG Bundessache in der Gesetzgebung sind.

§ 5 Abs. 3 Bgld. IAG findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf als Anhang 3 wieder.

Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergeht in Umsetzung von Art. 26 der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32.

Abs. 4 wurde gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 4 Bgld. IAG dergestalt geändert, als nunmehr eine Frist von sechs Wochen festgeschrieben wird, innerhalb derer die Behörde eine Anzeige der Änderung einer Anlage zu Kenntnis zu nehmen hat. Neu hinzugekommen sind der zweite und dritte

Satz dieser Bestimmung, die einerseits eine Untersagungspflicht der Behörde für jenen Fall normieren, dass ein angezeigtes Vorhaben keiner Anzeige sondern einer Bewilligung bedarf, und andererseits eine stillschweigende Genehmigung der Anzeige festschreiben, sollte nicht binnen der Frist von sechs Wochen ein Bescheid – betreffend Kenntnisnahme oder Untersagung – ergehen.

Die in Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen sind im bisherigen Rechtsregime des Bgld. IAG nicht enthalten. Sie betreffend die Fertigstellung der Anlagen, die nunmehr der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen ist. Die Behörde stellt mit Bescheid entweder fest, dass die Anlage der Bewilligung entspricht, oder trägt mit Bescheid die Beseitigung von Abweichungen zur Bewilligung auf, oder genehmigt mit Bescheid geringfügige Abweichungen von der Bewilligung, wenn diese § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht widersprechen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht jener des § 6 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005.

Zu § 9:

In Abs. 1 und 2 wurden neu Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers einer Anlage normiert. Diese Pflichten betreffen vor allem die Instandhaltung der Anlage in der Weise, dass ua Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte vermieden werden. Die Behörde ist verpflichtet, im Falle unzureichender Maßnahmen, eine Behebung von Mängeln mit Bescheid aufzutragen.

Die Abs. 3 bis 7 entsprechen § 7 Abs. 1 bis 5 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005.

Zu § 10:

Die normative Erfassung von Maßnahmen betreffend IPPC-Anlagen, die sich in Ballungsräumen befinden, ergibt sich aus der Richtlinie 2002/49/EG („Umgebungslärm-Richtlinie“).

Konkret ergeht Abs. 1 in Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2002/49/EG.

Abs. 2 beinhaltet die von der Richtlinie 2002/49/EG in Art. 7 Abs. 1 geforderten Bekanntgabeverpflichtungen betreffend IPPC-Anlagen, die sich in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern befinden, und für die eine strategische Lärmkarte auszuarbeiten ist.

Abs. 3 setzt die Vorschriften von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG um, die eine Pflicht zur Erstellung und in weiterer Folgen zur periodischen Überprüfung von strategischen Lärmkarten enthalten.

Abs. 4 ergeht in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2002/49/EG und normiert die Pflicht zur Ausarbeitung von Aktionsplänen für Anlagen, die dem Regime des 2. Abschnitts dieses Gesetzes unterliegen (IPPC-Anlagen).

Abs. 5 setzt die Vorschriften aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49/EG um, indem er eine Pflicht zur Erstellung von Aktionsplänen für sämtliche Ballungsräume, in denen sich dem 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes unterliegende Anlagen befinden, normiert.

In den Abs. 1 bis 5 ist jeweils die Landesregierung zuständige Stelle. Die ermittelten Daten sind dem Bund, konkret dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Bundesbehörde, zwecks koordinierter Übermittlung an die Europäische Kommission bekanntzugeben.

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Fristen sind jenen aus der Richtlinie 2002/49/EG jeweils um etwa drei bis vier Wochen vordatiert, um so einheitlich den 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres als Stichtag zu haben und die rechtzeitige Bekanntgabe der Daten an die zuständigen Stellen zu gewährleisten.

Abs. 6 schreibt eine strategische Umweltprüfung der Aktionspläne entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30. Dazu wird in analoger Anwendung auf die §§ 10a ff Burgenländisches Raumplanungsgesetz verwiesen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2002/49/EG. Er normiert die Veröffentlichung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen. Hierzu ist festzuhalten, dass diese Informationspflicht die Umweltinformationsrichtlinie und daher auch die Bestimmungen des 4. Abschnitts dieses Gesetzes unberührt lässt. Unabhängig davon, dass Lärmkarten und Aktionspläne der Bevölkerung zugänglich zu machen sind, steht es der oder dem Einzelnen offen, nähere Auskunft über Umweltinformationen zu beantragen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht § 8 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005.

Zu § 13:

Die in dieser Bestimmung geregelten Inhalte betreffend sog. SEVESO-II-Betriebe waren bislang im Burgenländischen Landesrecht lediglich im Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001 (§ 26) enthalten.

Durch die Überstellung der bislang bestehenden Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf als 3. Abschnitt und in weiterer Folge die Anpassung dieser Bestimmungen an die neuen und ausgeweiteten Erfordernisse der Richtlinie 2003/105/EG wird wie beim Regime der IPPC-Anlagen gewährleistet, dass sämtliche in die entsprechende Kompetenz des Landesgesetzgebers fallenden Betriebe, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, erfasst sind, einem gesetzlichen Reglement, nämlich jenem dieses Gesetzes, unterliegen.

Inhaltlich sind die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 4 – wie schon jene des § 26 Bgld. Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, - den Bestimmungen des § 84c Abs. 1 bis 3 nachgebildet.

Abs. 1 ergeht in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG.

Abs. 2 normiert die Mitteilungspflichten einer Betreiberin oder eines Betreibers vor Inbetriebnahme und erweitert diese gleichzeitig – in Entsprechung der Vorschriften des Art. 2 lit. a der Richtlinie 2003/105/EG, der einen weiteren Gedankenstrich an Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG anfügt – für Betriebe, die erst nach deren Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes fallen, da ihr Betriebsgegenstand entsprechend geändert oder erweitert wurde.

Abs. 3 ergeht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG.

Abs. 4 setzt die Vorschriften von Art. 14 der Richtlinie 96/82/EG um.

Zu § 14:

Abs. 1 und 2 ergehen in Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung Richtlinie 2003/105/EG und erfasst dadurch auch Betriebe von der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts, die erst nach deren Inbetriebnahme unter den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzes fallen.

Mit Abs. 3 werden die Vorschriften aus Art. 9 der Richtlinie 96/82/EG umgesetzt.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG.

Abs. 5 ergeht in Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 der Richtlinie 96/82/EG.

In Abs. 6 werden die Vorschriften aus Art. 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, umgesetzt.

Abs. 7 und 8 dienen der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG.

Abs. 9 normiert eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Erlassung näherer Bestimmungen betreffend die in § 13 enthaltenen Publikationsmaßnahmen.

Zu § 15:

Abs. 1 ergeht in Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 96/82/EG.

Abs. 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 18 der Richtlinie 96/82/EG.

Mit Abs. 4 werden die Vorschriften aus Art. 17 der Richtlinie 96/82/EG umgesetzt.

Abs. 6 ergeht in Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG.

Abs. 7 ermächtigt die Behörde zur Erlassung eines Feststellungsbescheides, der die Ausweisung eines Betriebes als einen Betrieb entsprechend dem Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes zum Inhalt hat.

Zu § 16:

Auf Grund der umfassenden Neugestaltung des Begriffs „Umweltinformation“ durch Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/4/EG soll sichergestellt werden, dass nun auch der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Informationen über Faktoren wie Strahlung, Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls etc. unter diesen Begriff zu subsumieren.

Mit der nahezu wörtlichen Übernahme des Umweltinformationsbegriffs der Richtlinie 2003/4/EG soll auch gewährleistet werden, dass nicht nur die Umweltdaten in Sinne des Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, sondern darüber hinaus auch sämtliche von der Richtlinie vorgesehenen Umweltinformationen der Zu-

gangsverpflichtung unterliegen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die Definition der Aarhus-Konvention, die ihrerseits von dieser Richtlinie in Art. 2 Z 1 zum Großteil wortgetreu übernommen wurde, mit ihren Zielen Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf findet.

Diese Bestimmung ist der bundesrechtlichen Vorschrift des § 2 Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2005, im Wesentlichen nachgebildet.

Zu § 17:

Mit der Neufassung des Behördenbegriffs durch Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2003/4/EG wurde eine umfassende Anpassung und Neutextierung des bisherigen § 3 Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, der bislang die regelte, welche Organe der Verwaltung den Zugang zu Informationen über die Umwelt zu gewähren haben, notwendig.

Informationspflichtige Stellen müssen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nur über Umweltinformationen Auskünfte erteilen, die sie bei der Vollziehung von Landesgesetzen erlangt haben. Bei anderen Umweltinformationen gelangt das Bundes-Umweltinformationsgesetz (IUG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2005, zur Anwendung.

Abs. 1 Z 1 geht bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen“ von einem funktionellen Organbegriff aus. Unter Z 1 fällt, wer von einem Landesgesetz mit der Wahrnehmung einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung betraut ist. Gemeint sind damit Organe der Gebietskörperschaften Land und Gemeinden sowie Beliehene und Inpflichtgenommene (z.B. Österreichisches Institut für Bautechnik, Jagdschutzorgane, Fischereiaufsichtsorgane, Rauchfangkehrer, Naturwächter). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fallen ebenfalls unter Z 1, wenn sie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitwirken. Weiters fallen unter Z 1 landesgesetzlich geregelte Selbstverwaltungskörperschaften, wie zB die Landwirtschaftskammer.

Der in der Richtlinie verwendete Begriff „öffentliche beratende Gremien“ wurde in der Z 1 mit der Formulierung „gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane“ umgesetzt. Dazu gehört zB der Raumplanungsbeirat.

Unmittelbar anwendbare Staatsverträge in jenen Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, haben innerstaatlich den Rang von Landesgesetzen. Dort geregelte Aufgaben sind daher auch „landesgesetzlich geregelte“ Aufgaben. Verwaltungsorgane oder sonstige Organe, die durch innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, nehmen in diesem Fall ebenfalls landesgesetzlich geregelte Aufgaben war.

Abs. 1 Z 2 soll alle Organe des Landes und der Gemeinden erfassen, die privatwirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören zB auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe), die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Abs. 1 Z 4 umfasst natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Sie besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Wenn sie landesgesetzlich geregelte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind sie Beliehene oder Inpflichtgenommene und fallen daher unter Abs. 1 Z 1. Ist das nicht der Fall, kommt Abs. 1 Z 4 in Frage. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei von einer Stelle gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 kontrolliert werden.

In Abs. 2 wird der Begriff „Kontrolle“ definiert. In Abs. 3 wird die notwendig gewordene Normierung des Begriffs „beherrschender Einfluss“ als gesetzliche Vermutung vorgenommen.

Wenn ein Informationsbegehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet wird, für die eine andere Stelle die Mitteilungspflicht wahrnimmt, muss das Begehren an diese Stelle weitergeleitet werden oder die oder der Informationssuchende muss an diese Stelle weiter verwiesen werden. Die informationspflichtige Stelle muss ihre Umweltinformationen der anderen Stelle zur Verfügung stellen. Die andere Stelle muss erforderlichenfalls diese Verpflichtung durch Ausübung ihres Aufsichtsrechtes durchsetzen.

Zu § 18:

Abs. 1 legt zunächst fest, dass jede Person ein Recht auf Umweltinformationen hat, ohne einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen (arg. „freier“ Zugang).

Abs. 2 zählt besonders wichtige Umweltinformationen auf, die auf keinen Fall einer Geheimhaltung unterliegen, weil sie entweder an frei zugänglichen Orten von jeder Person erhoben werden können oder weil sie auf Grund ihrer Datenqualität keinen Rückschluss auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005; Bgld. Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/2005) ist jedoch zu berücksichtigen. Danach hat jede Person,

insbesondere im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die Betroffene oder den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Zu § 19:

Aus dem Abs. 1 ergibt sich, dass Informationsbegehren auch telefonisch gestellt werden können, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint.

Abs. 2 dieser Bestimmung stellt sicher, dass die im Rahmen des 4. Abschnitts des Bgld. ISUG gestellten Anfragen auch einen allenfalls vorhandenen Adressatinnen und Adressaten finden und einer „Versandung" von Anträgen vorgebeugt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Frist zur Beantwortung des Begehrens auf Mitteilung von Umweltinformationen erst ab Einlangen des Begehrens bei der zuständigen informationspflichtigen Stelle zu laufen beginnt.

Abs. 3 soll die Qualität der im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG mitgeteilten Umweltinformationen sichern und dadurch gewährleisten, dass die oder der Informationssuchende ihrem oder seinem Antrag entsprechende und verwertbare Informationen erhält.

Nach Abs. 4 ist die Umweltinformation in jener Form oder in jenem Format mitzuteilen, die von der informationssuchenden Person verlangt wird. Die informationspflichtige Stelle darf eine andere Form oder ein anderes Format nur dann wählen, wenn es zweckmäßig ist.

Abs. 5 stellt sicher, dass der Zugang zu bestehenden und zu gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG einzurichtenden öffentlichen Verzeichnissen und Listen unentgeltlich ist. Beispiel für derartige Verzeichnisse und Listen sind das Internet und dadurch zugängliche „links", also Verknüpfungen zu anderen Seiten darin. Darüber hinaus soll die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle unentgeltlich sein.

Nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG kann für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erhoben werden, die eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Im Zusammenhang mit der Höhe der Gebühren und den Modalitäten ihrer Erhebung ist auf das Urteil des EuGH in der Rs. *Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland* (C-217/97, Slg. 1999, I-5087), hinzuweisen. Dieses Urteil wird als Richtschnur für die Festlegung eines Kostenersatzes dienen. Es dürfen demnach nicht die gesamten, den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbare, Kosten auf einzelne informationssuchende Personen abgewälzt werden.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass sich der Kostenersatz an den durchschnittlichen Kosten zu orientieren hat, die durch die Bearbeitung der Anfrage typischerweise entstehen. Es kann sich dabei zB um Papier-, Kopier- oder Druckkosten handeln. Es könnte sich aber auch um Personalkosten handeln, zB wenn die Unterlagen im Einzelfall zusammengestellt werden müssen. Der Kostenersatz darf aber nicht so hoch sein, dass Personen davon abgehalten werden, Umweltinformationen abzufragen, oder dass ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen unverhältnismäßig beschränkt wird.

Abs. 6 enthält die gegenüber dem bisherigen Bgld. UIG 2001 geänderten und an die Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Richtlinie 2003/4/EG angepassten Fristen zur Entsprechung des Begehrens der oder des Informationssuchenden von einem Monat (bisher acht Wochen) bzw. zwei Monaten bei umfangreichen oder komplexen Informationsbegehren.

Abs. 7 normiert entsprechend Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG eine Unterrichtung der oder des Informationssuchenden über ein Rechtsschutzverfahren.

Zu § 20:

Die Mitteilungsschranken des Abs. 1, bei deren Vorliegen eine Mitteilung unterbleiben kann, entsprechen den Vorgaben aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG. Z 1 und 2 waren schon im Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, in § 6 zu finden. Neu sind die in Z 3 und 4 normierten Tatbestände, dass eine Mitteilung unterbleiben kann, wenn das Informationsbegehren trotz eines Präzisierungsauftrages zu allgemein geblieben ist oder Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

Abs. 2 führt die Ablehnungsgründe an, wonach die Mittelung zu unterbleiben hat, wenn die Bekanntgabe anderer als in § 18 Abs. 2 genannter Umweltinformationen negative Auswirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter hätte. Die Ablehnungsgründe entsprechen im Wesentlichen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

Abs. 4 sieht vor, dass sowohl die Mitteilungsschranken als auch die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation zu berücksichtigen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die – teilweise umfassenden – Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe nicht zu einer eingeschränkten Mitteilungspflicht für die informationspflichtige Stelle führen. Die Enge der Auslegung bemisst sich jedoch nach den Intensionen der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) sowie nach den auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Gesetzen.

Zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht größten Teils wortgetreu § 7 Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30. Sie wurde lediglich im Hinblick auf die Vorschriften betreffend geschlechtergerechtes Formulieren umgearbeitet.

Zu § 22:

Im Zuge der Ausdehnung des Begriffes der informationspflichtigen Stellen gegenüber dem Bgld. UIG 2001, LGBl. Nr. 30, durch die neue Richtlinie wird eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass die für die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten erforderliche Erlassung eines Bescheides nur durch jene informationspflichtigen Stellen erfolgen kann, die bzw. soweit diese behördliche Aufgaben besorgen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Aufschlüsselung der einzelnen zur Erlassung eines Bescheides zuständigen Stellen (Abs. 1 Z 1 bis 5).

Abs. 3 wurde gegenüber der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 3 UIG 2001, LGBl. Nr. 30, dahin gehend adaptiert, dass auf die in Abs. 1 detailliert ausgewiesenen zur Erlassung von Bescheiden zuständigen Stellen verwiesen wird.

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats.

Abs. 6 regelt im Unterschied zu § 8 Abs. 6 UIG 2001, LGBl. Nr. 30, dass der UVS durch Kammern in Zusammensetzung von drei Mitgliedern entscheidet. Die Kammerzuständigkeit des UVS wird durch Art. 129b Abs. 6 B-VG iVm § 67a Abs. 1 AVG bewirkt.

Zu § 23:

In dieser Bestimmung wird Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt. Durch die neue Bestimmung des Abs. 1 kommt die durch die Richtlinie 2003/4/EG intendierte stärkere Betonung der aktiven Umweltinformationspflicht der informationspflichtigen Stellen zum Ausdruck.

Jene Umweltinformationen, die zumindest zu veröffentlichen sind, enthält Abs. 2. Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen wortgleich von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG übernommen. Die in der Richtlinie erwähnten „Politiken“ sind insbesondere von Plänen und Programmen als mit umfasst anzusehen.

Die Verbreitung von Umweltinformationen auf elektronischem Weg – wie es vor allem Abs. 3 vorschreibt – wird als prioritäres Instrument für das aktive Umweltinformationsmanagement betrachtet. Dabei werden insofern Zweckmäßigkeitsüberlegungen angestellt, als nur Informationen ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung verpflichtend in elektronischer Form zugänglich zu machen sind. Eine periodische Aktualisierungsverpflichtung wurde ausdrücklich aufgenommen.

Abs. 5 setzt die Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG um, die größtenteils schon in der österreichischen Rechtsordnung enthalten sind und dementsprechend praktiziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Bgld. Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2005, verwiesen, wonach im Falle unmittelbarer Bedrohung bzw. im Katastrophenfall die notwendigen Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben sind. Abs. 5 soll als Subsidiaritätsbestimmung zum Bgld. Katastrophenhilfegesetz gelten, dessen Anwendung dann zum Tragen kommen soll, wenn ein Fall des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG eintritt und mit vorhandenen Regelungen aus diesem Bereich nicht mehr das Auslangen gefunden wird. Primär für die Herausgabe der Informationen hat diejenige Stelle tätig zu werden, die für die Erhebung der Informationen zuständig ist.

Abs. 6 soll im Wesentlichen die Bestimmungen über die praktischen Vorkehrungen der passiven Informationspflicht des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG umsetzen, wobei hier vor allem die organisatorische Komponente bzw. der Verfahrensansatz zum Ausdruck kommen soll. Dementsprechend werden in diesem Absatz anhand demonstrativer Aufzählung die Mittel und Einrichtungen genannt, die geeignet sein sollen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht zum Großteil wortgetreu § 11 UIG 2001, LGBl. Nr. 30. Angepasst wurde lediglich der Begriff der informationspflichtigen Stellen. Geändert wurde die Bestimmung darüber hinaus dahin gehend, dass nicht nur Informationen, die einer informationspflichtigen Stelle in Wahrnehmung

landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes vorliegen, übermittelt werden müssen.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht § 12 UIG 2001, LGBl. Nr. 30.

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht § 13 UIG 2001, LGBl. Nr. 30.

Zu § 27:

Abs. 1 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Anlagen und Betriebe im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes wie bisher § 9 Bgld. IAG in der Weise, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Behörde erster Instanz ist.

Abs. 2 soll alle Rechtsgebiete im Bereich des Burgenländischen Landesrechts erfassen, die eine sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landesregierung in erster Instanz vorsehen. Als Beispiele sind hierbei das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, und das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005 demonstrativ, zu erwähnen.

Abs. 3 enthält die Vorschriften zur Verfahrenskonzentration, die bisher in § 10 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, enthalten waren. Die Bestimmung wurde um die Einbeziehung von Betrieben nach den Vorschriften des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes erweitert und von der Formulierung her etwas modifiziert.

Abs. 4 normiert – wie schon § 9 Abs. 2 Bgld. IAG – eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats als Berufungsbehörde. Ausgenommen davon sind Bescheide einer Behörde in Angelegenheiten des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes. Dagegen kann Berufung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erhoben werden.

Zu § 28:

Die Bestimmungen in § 28 entsprechen jenen des § 11 Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2002. Die Überwachung und Berichtspflichten wurden lediglich in der Hinsicht auf einen größeren Anwendungsbereich ausgeweitet, als nun auch – zusätzlich zu den Betreiberinnen oder Betreibern von Anlagen im Sinne des 2. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes – Inhaberinnen oder Inhaber von Betrieben im Sinne des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes vom Reglement dieser Bestimmung erfasst sind.

Zu § 29:

Die Strafbestimmungen wurden im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung in § 12 Bgld. IAG grundlegend geändert. Gründe dafür liegen einerseits in der Herabsetzung des Strafausmaßes von 10.000,-- EURO (vgl. § 12 Abs. 2 Bgld. IAG) auf 3.500,-- EURO entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst vom 22. Dezember 1990, GZ 601.468/1-V/2/90, das im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dringend empfiehlt, Geldstrafen von über ATS 50.000,-- (entspricht in etwa 3.600,-- EURO) nur dann vorzusehen, wenn dafür eine besondere Begründung besteht.

Andererseits ist die Änderung der Vorgängerbestimmung des § 12 Bgld. IAG dadurch bedingt, dass auch Verstöße gegen Vorschriften des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes unter Strafe zu stellen gewesen sind.

Konkret wird in Abs. 1 Z 1 und 2 in etwa der gleiche Tatbestand, der bisher in § 12 Abs. 1 Z 1 Bgld. IAG geregelt war, unter Strafe gestellt. Eine Erweiterung fand lediglich in der Hinsicht statt, dass nun auch der Betrieb ohne die behördliche Kenntnisnahme im Tatbestand enthalten ist.

Abs. 1 Z 3 entspricht § 12 Abs. 1 Z 2 Bgld. IAG mit der Erweiterung des Tatbestandes um die behördlichen Kenntnisnahmen (vgl. Abs. 1 Z 2).

Abs. 1 Z 4 entspricht dem Tatbestand des § 12 Abs. 1 Z 3 Bgld. IAG.

Abs. 1 Z 5 und 6 werden neu als unter Strafe zu stellende Tatbestände in den vorliegenden Gesetzentwurf – im Vergleich zum Bgld. IAG – aufgenommen.

Abs. 1 Z 7 bis 14 regeln, welche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem 3. Abschnitt dieses Gesetzesentwurfes unter Strafe gestellt werden.

Abs. 2 normiert eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen im Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe.

Zu § 30:

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen sind zwar von Wortlaut her im Vergleich zu ihrer Vorgängerbestimmung des § 14 Abs. 1 und 2 Bgld. IAG umformuliert. Inhaltlich soll jedoch der gleiche Normgehalt wie in § 14 Abs. 1 und 2 Bgld. IAG zum Ausdruck kommen.

Abs. 3 ist eine Übergangsbestimmung für bis dato nicht bescheidmäßig behandelte Mitteilungen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung regelt die Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes.

Zu § 32:

In dieser Bestimmung werden jene EU-Richtlinien aufgelistet, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt werden.

Zu § 33:

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Abs. 2 regelt, dass mit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzesentwurfes das Bgld. IPPC-Anlagengesetz (Bgld. IAG), LGBl. Nr. 65/2005, und das Bgld. Umweltinformationsgesetz 2001 (Bgld. UIG 2001), LGBl. Nr. 30, außer Kraft treten. Eine formelle Derogation der Bestimmungen betreffend Anlagen, die in den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts und Betriebe, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes fallen, im Bgld. Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2002, wird durch die Neufassung des Bgld. Elektrizitätswesengesetz bewirkt, um bessere Transparenz und Übersichtlichkeit zu erreichen. Auf Grund der lex posterior Regel waren die Bestimmungen betreffend IPPC-Anlagen schon mit In-Kraft-Treten des Bgld. IAG derogiert worden. Dadurch, dass die Bestimmungen betreffend SEVESO-II-Betriebe in dem angesprochenen neu gefassten Bgld. Elektrizitätswesengesetz nicht mehr enthalten sind, ist der vorliegende Gesetzesentwurf geltende Rechtslage auch für alle Betriebe, die unter den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts dieses Gesetzesentwurfes fallen.